

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung);  
Neufassung Oktober 2023 (rückwirkend zum 01.01.2023)**

Sachverhalt:

Die derzeitige Feuerwehrentschädigungssatzung wurde vom Gemeinderat am 18.5.2018 beschlossen. Hauptgrund der damaligen Beschlussfassung war eine deutliche Anpassung der Entschädigungssätze, die davor lange Zeit unverändert waren. Die 2018 festgesetzten Entschädigungen beruhten auf Empfehlungen, die von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Gemeindetags, des Städtetags und des Landesfeuerwehrverbandes erarbeitet wurde.

Wesentlicher Grund für die Befassung mit dem Thema ist der Wunsch der Feuerwehr auf Überprüfung und Anpassung der Entschädigungssätze, die nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Anpassung von der Feuerwehr vorgeschlagen wurden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, die Satzung der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetages anzupassen.

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Verbesserungen wurde im Vorfeld dieser Sitzungsvorlage sowohl mit der Freiwilligen Feuerwehr Nordheim, mit dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 28.06.2023 als auch der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Heilbronn) abgestimmt und besprochen. Von Seiten der Feuerwehrabteilung, des Verwaltungsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Zustimmung zu der in der Anlage beigefügten Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Nordheim erteilt.

Für einen besseren Überblick ist eine Gegenüberstellung der Satzungen (Aktuelle Version vs. Mustersatzung vs. Neufassung) beigefügt. Die entsprechenden Änderungen, Ergänzungen und Verbesserungen wurden unsererseits farblich markiert.

Beschlussvorschlag:

1. Die der Anlage ersichtliche Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr Nordheim – Feuerwehrentschädigungssatzung wird rückwirkend zum 1.1.2023 beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die neu gefasste Feuerwehrentschädigungssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Heilbronn) anzuzeigen.

Anlage/n:

1. Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Nordheim
2. Gegenüberstellung der Satzungen (aktuelle Version vs. Mustersatzung vs. Neufassung)

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	26.09.2023
geprüft/freigegeben	Schiek, Volker	10.10.2023

Gemeinde Nordheim  
Landkreis Heilbronn

**Satzung**  
**über die Entschädigung**  
**der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 20.10.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Absatz 2 um die notwendige Reinigungszeit.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 23,00 €/Stunde.

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € je Stunde und bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstausfalls nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 15,00 €/Stunde gewährt. Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des

konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 23,00 €/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 23,00 €/Stunde.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- Kommandant 2.700 €/Jahr
- Stv. Kommandant 1.600 €/Jahr
- Jugendfeuerwehrwart 2.100 €/Jahr
- Gerätewart 2.800 €/Jahr
- Schriftführer 270 €/Jahr
- Kassenverwalter 270 €/Jahr

Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag 1 x gezahlt. Die Verteilung ist intern zu regeln. Diese Regelung gilt für alle Funktionen.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstauffall 15,00 €/Stunde gewährt.

### **§ 5**

#### **Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstauffall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2018 außer Kraft.

Nordheim, den 20.10.2023

gez. Schiek

Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ....nach § 16 FwG**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

vom ....

<b>Satzung vom 18.05.2018</b>	<b>Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022</b>	<b><i>Satzung neu</i></b>
<p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom...zuletzt geändert durch ...in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom...zuletzt geändert durch...hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am...folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom...zuletzt geändert durch ...in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom...zuletzt geändert durch...hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am...folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Entschädigung für Einsätze</b> (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Sicherheitsdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.</p>	<p><b>§ 1 Entschädigung für Einsätze</b> (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, <b>mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2</b>, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde.....Euro. <b>Bei</b></p>	<p><b>§ 1 Entschädigung für Einsätze</b> (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde <b>15,00 €</b>.</p>

Satzung vom 18.05.2018	Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022	<i>Satzung neu</i>
<p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Absatz 2 um die notwendige Reinigungszeit.</p>	<p>Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von ...Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Absatz 2 um die notwendige Reinigungszeit.</p>

Satzung vom 18.05.2018	Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022	<i>Satzung neu</i>
<p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00 €/Stunde.</p>	<p>(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>	<p>(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 23,00 €/Stunde.</p>
<p><b>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,50 € je Stunde und bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstaussfalls nicht geführt, wird ein</p>	<p><b>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von .... Euro für die ersten drei Stunden und von .... Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der</p>	<p><b>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € je Stunde und bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des</p>

Satzung vom 18.05.2018	Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022	<i>Satzung neu</i>
<p>Durchschnittssatz von 12,00 €/Stunde gewährt. Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00 €/Stunde.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz). <b>Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstauffalls nicht</b></p>	<p><b>Durchschnittssatz für diese Zeit um .... Euro/Stunde.</b></p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, <b>sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</b></p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). <b>Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG</b></p>	<p>Verdienstauffalls nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von <b>15,00 €/Stunde</b> gewährt. Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von <b>23,00 €/Stunde.</b></p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Selbständige und Landwirte, bei denen die</p>

Satzung vom 18.05.2018	Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022	<i>Satzung neu</i>																																										
<p>oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00 €/Stunde.</p>	<p>kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:</p> <table data-bbox="775 592 1305 730"> <tr> <td>Truppmann Teil 1</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>Atemschutzgeräteträger</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>Sprechfunker</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>Maschinist</td> <td>Euro</td> </tr> </table>	Truppmann Teil 1	Euro	Atemschutzgeräteträger	Euro	Sprechfunker	Euro	Maschinist	Euro	<p>Ermittlung des konkreten Verdienstaufschlags nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 23,00 €/Stunde.</p>																																		
Truppmann Teil 1	Euro																																											
Atemschutzgeräteträger	Euro																																											
Sprechfunker	Euro																																											
Maschinist	Euro																																											
<p><b>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</b>  (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <table data-bbox="152 1094 763 1391"> <tr> <td>• Feuerwehrkommandant</td> <td>2.400 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>• Stellv. Feuerwehrkommandant</td> <td>1.200 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>• Gerätewart</td> <td>1.800 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>• Schriftführer</td> <td>240 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>• Kassenverwalter</td> <td>240 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>• Jugendwart</td> <td>1.800 €/Jahr</td> </tr> </table>	• Feuerwehrkommandant	2.400 €/Jahr	• Stellv. Feuerwehrkommandant	1.200 €/Jahr	• Gerätewart	1.800 €/Jahr	• Schriftführer	240 €/Jahr	• Kassenverwalter	240 €/Jahr	• Jugendwart	1.800 €/Jahr	<p><b>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</b>  (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die <b>durch diese Tätigkeit</b> über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <table data-bbox="775 1062 1193 1382"> <tr> <td>Kommandant</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Stv. Kommandant</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Jugendfeuerwehrwart</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Gerätewart</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Stabführer</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Leitung Altersabteilung</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Abteilungskommandant</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Stv. Abteilungskommandant</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Jugendgruppenleiter</td> <td>Euro/Jahr</td> </tr> </table>	Kommandant	Euro/Jahr	Stv. Kommandant	Euro/Jahr	Jugendfeuerwehrwart	Euro/Jahr	Gerätewart	Euro/Jahr	Stabführer	Euro/Jahr	Leitung Altersabteilung	Euro/Jahr	Abteilungskommandant	Euro/Jahr	Stv. Abteilungskommandant	Euro/Jahr	Jugendgruppenleiter	Euro/Jahr	<p><b>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</b>  (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <table data-bbox="1386 1062 1827 1270"> <tr> <td>Kommandant</td> <td>2.700 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Stv. Kommandant</td> <td>1.600 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Jugendfeuerwehrwart</td> <td>2.100 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Gerätewart</td> <td>2.800 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Schriftführer</td> <td>270 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Kassenverwalter</td> <td>270 €/Jahr</td> </tr> </table> <p>Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag 1 x gezahlt. Die Verteilung ist</p>	Kommandant	2.700 €/Jahr	Stv. Kommandant	1.600 €/Jahr	Jugendfeuerwehrwart	2.100 €/Jahr	Gerätewart	2.800 €/Jahr	Schriftführer	270 €/Jahr	Kassenverwalter	270 €/Jahr
• Feuerwehrkommandant	2.400 €/Jahr																																											
• Stellv. Feuerwehrkommandant	1.200 €/Jahr																																											
• Gerätewart	1.800 €/Jahr																																											
• Schriftführer	240 €/Jahr																																											
• Kassenverwalter	240 €/Jahr																																											
• Jugendwart	1.800 €/Jahr																																											
Kommandant	Euro/Jahr																																											
Stv. Kommandant	Euro/Jahr																																											
Jugendfeuerwehrwart	Euro/Jahr																																											
Gerätewart	Euro/Jahr																																											
Stabführer	Euro/Jahr																																											
Leitung Altersabteilung	Euro/Jahr																																											
Abteilungskommandant	Euro/Jahr																																											
Stv. Abteilungskommandant	Euro/Jahr																																											
Jugendgruppenleiter	Euro/Jahr																																											
Kommandant	2.700 €/Jahr																																											
Stv. Kommandant	1.600 €/Jahr																																											
Jugendfeuerwehrwart	2.100 €/Jahr																																											
Gerätewart	2.800 €/Jahr																																											
Schriftführer	270 €/Jahr																																											
Kassenverwalter	270 €/Jahr																																											

Satzung vom 18.05.2018	Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022	<i>Satzung neu</i>
<p>Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag 1 x gezahlt. Die Verteilung ist intern zu regeln. Diese Regelung gilt für alle Funktionen.</p>	<p>Abteilungsgerätewart Euro/Jahr  ..... Euro/Jahr</p> <p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</p> <p>Kommandant Euro/Jahr  Stv. Kommandant Euro/Jahr  Jugendfeuerwehrwart Euro/Jahr  Gerätewart Euro/Jahr  Stabführer Euro/Jahr  Leitung Altersabteilung Euro/Jahr  Abteilungskommandant Euro/Jahr  Stv. Abteilungskommandant Euro/Jahr  Jugendgruppenleiter Euro/Jahr  Abteilungsgerätewart Euro/Jahr  ..... Euro/Jahr</p>	<p>intern zu regeln. Diese Regelung gilt für alle Funktionen.</p>
<p><b>§ 4 Entschädigung für Haushalts führende Personen</b>  Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei</p>	<p><b>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</b>  Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen</p>	<p><b>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</b>  Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen</p>

Satzung vom 18.05.2018	Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022	<i>Satzung neu</i>
Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 €/Stunde gewährt.	und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall .... Euro/Stunde gewährt.	und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 15,00 €/Stunde gewährt.
	<p><b>§ 5 Antrag</b>  (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.  (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p>	<p><b>§ 5 Antrag</b>  (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.  (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p>
	<p><b>§ 6 Freiwilligkeitsleistungen</b>  Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).</p>	
<p><b>§ 5 In-Kraft-Treten</b>  Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. März 2012 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.  ....., den XX.YY.ZZZZ  .....</p>	<p><b>§ 6 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2018 außer Kraft.</p>

Satzung vom 18.05.2018	Muster-Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2022	<i>Satzung neu</i>
	Bürgermeister/in	....., den XX.YY.ZZZZ ..... Bürgermeister/in
<p><b>Hinweis:</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p><b>Hinweis:</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p><b>Hinweis:</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>